

10. Juli 1917: Kreisschreiben an die Kantone

Kreisschreiben des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betreffend Abgabe von Rahm, Kartoffelversorgung und Vermehrung des Ackerbaues. (Vom 10. Juli 1917.)

Wir haben die Absicht, die Frage einer weitem kräftigen Vermehrung des Ackerbaues in einer Konferenz mit den kantonalen Landwirtschaftsbehörden eingehender zu erörtern. Um die erforderlichen Vorarbeiten rechtzeitig treffen zu können, ersuchen wir Sie um Ihre Meinungsäusserung, die Sie uns, wenn möglich, bis 5. August 1917 bekanntgeben oder durch die kantonalen Landwirtschaftsbehörden zustellen lassen wollen. Dabei wollen Sie sich, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anbaustatistik, darüber äussern, welche Vermehrung der Anbaufläche für Wintergetreide, Sommergetreide und Kartoffeln in Ihrem Kantonsgebiet in Aussicht genommen werden kann, wofür bezirks- oder gemeindeweise Angaben erwünscht sind. Im weitem wollen Sie uns grössere Gebiete näher bezeichnen, die bisher als Wiesland dienten, aber für Getreide- und Kartoffelbau geeignet sind. Hierbei sind wiederum diejenigen Gebiete, unter Angabe des ungefähren Flächenmasses, besonders hervorzuheben, bei deren Bestellung die Mitwirkung der Armee notwendig erscheint und gewünscht wird. Landwirte und Gemeindebehörden sind heute schon auf die Notwendigkeit der Bereitstellung der erforderlichen Ackergeräte und des Gespannviehes hinzuweisen, wobei auf die rechtzeitige Anlernung des Rindviehes zum Ziehen aufmerksam zu machen ist. Wir wiederholen nochmals ausdrücklich, dass die Sicherstellung der Lebensmittelversorgung unseres Landes eine weitere starke Ausdehnung des Getreidebaues schon im kommenden Herbst notwendig macht, wobei nicht nur die geeigneten Gebiete des Flachlandes, sondern auch die Bergtäler in angemessener Weise heranzuziehen sind.

<https://www.admin.ch/opc/search/?page=13&lang=de>

24. Mai 1918: Vorberechung aufgrund eines Bundesbeschlusses

X. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen. (vom 24. Mai 1918.), veröffentlicht im Bundesblatt Nr. 22 vom 29. Mai 1918

In einer vom Volkswirtschaftsdepartement auf den 15. und 16. Februar nach Bern einberufenen Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsbehörden und Zentralstellen für die Vermehrung der landwirtschaftlichen Produktion wurden die bereits getroffenen und die weiter zu ergreifenden Massnahmen besprochen. Das Protokoll über die Verhandlungen an dieser Konferenz ist im landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz erschienen.

2. Dezember 1918: Verlängerung Bundesbeschluss

XI. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die von ihm auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 getroffenen Massnahmen. (Vom 2. Dezember 1918.), veröffentlicht im Bundesblatt Nr. 50 vom 4. Dezember 1918

In den Art. 44 und 45 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Mai 1918 wird vorgeschrieben, dass die Besitzer und Pächter von Grundstücken verpflichtet sind, mindestens die ihnen gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 3. September 1917 betreffend die Ausdehnung des inländischen Getreidebaues zugewiesene Wintergetreideanbaufläche im Herbst 1918 wieder mit Wintergetreide zu bestellen.

<http://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=10026927>